

geber unverzüglich zu informieren und entsprechend der Aufgabenstellung geeignete Lösungswege, vorzuschlagen. Der Auftraggeber hat Maßnahmen einzuleiten, die eine kurzfristige Entscheidung über die weitere Investitionsvorbereitung sichern.

## § 8

### Annahme des Angebotes

(1) Wird das Angebot innerhalb der Bindefrist angenommen, so kommt zwischen den Partnern ein Wirtschaftsvertrag entsprechend § 11 des Vertragsgesetzes zustande.

(2) Der Vertrag verpflichtet beide Partner, die Leistungsbeziehungen für die Durchführung der Investition nach den angenommenen Bedingungen des Angebotes zu gestalten. Der Auftragnehmer ist zur Sicherung der entsprechenden Kapazitäten verpflichtet.

(3) Die Partner können im Interesse einer kurzfristigen Investitionsrealisierung und einer kontinuierlichen Projektierung Vereinbarungen über den Beginn der Ausführungsprojektierung vor der Grundsatzentscheidung treffen, wenn mit dem verbindlichen Angebot die Zielstellungen der Investitionsentscheidung eingehalten wurden. Wird die Grundsatzentscheidung nicht zum festgelegten Termin getroffen, so hat der Investitionsauftraggeber grundsätzlich die Einstellung der Projektierung zu veranlassen.

## 2. Unterabschnitt

### Wirtschaftsverträge

#### Aber die Durchführung der Investitionen

## § 9

### V Vertrag sabschluß

Der Investitionsauftraggeber und die Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern, volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern, der Bilanzentscheidungen und der Grundsatzentscheidung Wirtschaftsverträge über die Durchführung der Investition abzuschließen oder die gemäß § 8 bestehenden Verträge in dem für die Durchführung erforderlichen Umfang zu konkretisieren. Gleiches gilt für die Betriebe in der weiteren Kooperationskette.

## § 10

### Inhalt des Wirtschaftsvertrages

(1) Der Wirtschaftsvertrag ist so zu gestalten, daß die in der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennzahlen eingehalten oder verbessert werden.

(2) Die Betriebe haben den Inhalt des Wirtschaftsvertrages eigenverantwortlich entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investition und der Art und

des Umfangs der Leistung festzulegen. Dabei sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Leistungsgegenstand und den Leistungsumfang,
- die Qualität, wie Leistungsfähigkeit, Schutzgüte, Betriebszuverlässigkeit und Einlaufverhalten,
- die auf der Grundlage eines Netzplanes für die Organisierung der zwischenbetrieblichen Kooperation ermittelten technologisch und ökonomisch notwendigen Anfangs-, Zwischen- und Baufreiheitstermine sowie Endtermine,
- den Preis und die Preiszu- und -abschläge,
- die Art und Weise der Bezahlung sowie die Abschlagzahlungen,
- die Mitwirkungshandlungen der Auftraggeber, wie Gewährung der Baufreiheit,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie, wie die Wiederverwendung von Material der Baustelleneinrichtung,
- die Versorgung und die soziale und kulturelle Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle,
- die Garantie,
- Maßnahmen zur Qualifizierung des Bedienungspersonals,
- die Qualitätsprüfungen, wie Funktionsprobe, den Probetrieb und die Abnahme,
- Leistungen des Auftragnehmers nach der Abnahme bis zur Erreichung der festgelegten Kennzahlen,
- den Nachweis des materiellen Fertigungsstandes,
- Maßnahmen einer planmäßigen vorbeugenden Instandhaltung und zur Senkung des Instandhaltungsaufwandes.

## § 11

### Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang der Auftragnehmer ist so zu vereinbaren, daß eine komplexe Bau- und Montage-durchführung und ein konzentrierter Einsatz der Bau- und Montage-technik gewährleistet ist.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verwendung der Leistung erforderlichen Dokumentationen, wie Unterlagen über den Schutzgüternachweis, Ausführungsprojekt, Revisionsunterlagen, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sowie Inventarisierungsunterlagen, zu übergeben. Der Umfang der Dokumentationen ist zu vereinbaren. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat die Übergabe der Dokumentationen spätestens mit der Abnahme der Leistung zu erfolgen.

## § 12

### Preis

(1) Der Preis ist auf der Grundlage des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten verbindlichen An-